

**Synopse**  
**Fünftehnter Beschluss des Senats der JLU vom 16.12.2015 zur Änderung  
der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das  
Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbegrenkten Studiengängen  
vom 1. Juni 2005**

**I. Die Anlage 6 (Medizin und Zahnmedizin) erhält folgende Fassung:**

**1. A) Vorauswahlverfahren:**

~~Am Auswahlverfahren der Hochschule in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, deren in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote 2,3 oder besser ist.~~

~~Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten Ablehnungsbescheide, die von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Justus-Liebig-Universität Gießen erlassen werden.~~

**2. B) Auswahlverfahren der Hochschule:**

~~1. In den Studiengängen~~

~~Medizin und Zahnmedizin~~

~~2. werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien vergeben:~~

~~2.1 nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote)~~

~~2.2 nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können~~

~~2.3 nach der Art einer Berufsausbildung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben kann.~~

**2.1. 3. Quotenbildung**

~~Die Menge der im Hochschulauswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in zwei Quoten geteilt:~~

~~3.1 Quote für die Vergabe nach Hochschulzugangsberechtigung und Fachnote im Umfang von 90 v.H. an Bewerberinnen und Bewerber ohne einen der Berufsabschlüsse gemäß Ziffer 5.~~

~~3.2 Quote für die Vergabe nach Hochschulzugangsberechtigung und Fachnote im Umfang von 10 v.H. (maximal 11 Studienplätze) an Bewerberinnen und Bewerber mit einem der Berufsabschlüsse gemäß Ziffer 5.~~

~~Aus den Quoten wird zugelassen, indem zunächst gemäß der Quote 3.1, sodann gemäß der Quote 3.2 zugelassen wird.~~

~~Das Nachrückverfahren erfolgt innerhalb der Quoten. Ist die Rangliste nach 3.2 erschöpft ohne dass alle Studienplätze besetzt sind, werden die nicht besetzten Studienplätze der Quote nach 3.1 zugeschlagen.~~

**2.2. 4. Vergabe in der Quote gemäß 3.1**

Die Rangreihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird gebildet aufgrund einer

Messzahl: 4.1 ~~———— Tabelle zur Bestimmung des Summanden a)~~

Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punktzahlen

Durchschnittsnote	Punktzahl		
1,0	525		
1,1	520		
1,2	515		
1,3	510		
1,4	505		
1,5	500		
1,6	495		
1,7	490		
1,8	485		
1,9	480		
2,0	475		
2,1	470		
2,2	465		
2,3	460		

#### 4.2 Bestimmung des **Summanden b)** Fachnoten

- Berücksichtigung bei der Berechnung der gewichteten Fachnoten finden nur die Fächer, zu denen eine Fachnote im Zeugnis ausgewiesen ist.
- Die Punkte der Grund- oder Leistungskurse aus den Halbjahren der letzten zwei Schuljahre der Oberstufe sowie in der Abiturprüfung in den Fächern Mathematik und Deutsch werden jeweils innerhalb eines Faches addiert.
- Sofern auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung zu einem Fach nur eine Note der Abschlussprüfung und nicht die Punkte aus den Halbjahren der Oberstufe ausgewiesen sind, wird diese Abschlussnote auch als Note des Faches für jedes der vier Halbjahre zugrunde gelegt.
- Die Punktesumme des Faches Mathematik wird mit dem Faktor 1,2 multipliziert, die Punktesumme des Faches Deutsch wird mit dem Faktor 1,0 multipliziert.
- Die bewerteten Punktesummen der Fächer Mathematik und Deutsch werden addiert.

— 4.3. — Zur Bildung der Messzahl werden die Summanden a) und b) addiert.

Die Rangreihenfolge innerhalb der Quote wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit innerhalb der Quote wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

### 2.3. 5. Vergabe in der Quote gemäß 3.2

In die Quote wird auf Antrag aufgenommen, wer eine der im Folgenden genannten Berufsausbildungen\* erfolgreich abgeschlossen hat und wer der JLU bis zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Zeitpunkt geeignete Unterlagen über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung vorlegt. Für eine Anerkennung der Berufsausbildung muss die reguläre Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre betragen.

Für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin: Zur Teilnahme an dieser Quote berechtigte Berufsausbildungen:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Altenpfleger/in

- Fachkraft für Pflegeassistenz
- Haus- und Familienpfleger/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Sozialpädagogische/r Assistent/in bzw. Kinderpfleger/in
- Rettungsassistent/in, —Notfallsanitäter/in
- Hebamme /Entbindungspfleger
- Ergotherapeut/in
- Logopädin, Logopäde
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
- Medizinische/r Dokumentar/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
- Operationstechnische/r —Angestellte/r
- MTA (Medizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- MTRA (Medizinisch-Technische(r) Radiologieassistent/in)
- MTLA (Medizinisch-Technische(r) Laboratoriumsassistent/in)
- MTAf (Medizinisch-Technischer(r) Assistent/in – Funktionsdiagnostik)
- VMTA (Veterinärmedizinisch-Technische(r) Assistent/in)
- RTA (Radiologisch-Technische(r) Assistent/in)
- BTA (Biologisch-Technische(r) Assistent/in)
- CTA (Chemisch-Technischer(r) Assistent/in)
- PTA (Pharmazeutisch-Technische(r) Assistent/in)
- OTA (Operationstechnische(r) Assistent/in)
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Augenoptiker/in
- Hörgeräteakustiker/in
- Chirurgiemechaniker/in
- Orthopädietechnik-Mechaniker/in
- Anästhesie-Technische/r Assistent/in
- Diätassistent/in.
- Zahntechniker/in
- Zahnmedizinische/r —Fachangestellte/r.

Die Rangreihenfolge der Bewerber innerhalb der Quote wird gebildet aufgrund einer Messzahl gemäß dem Verfahren unter 4):

Die Rangreihenfolge wird durch die Messzahl bestimmt.

Bei Ranggleichheit wird entsprechend der Vergabeverordnung Hessen entschieden.

(1) Der Zulassungsantrag ist an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten ([www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de)).

(2) Am Auswahlverfahren wird nur beteiligt, wessen Hochschulzugangsberechtigung mindestens eine Durchschnittsnote von 2,3 ausweist.

(3) Die verfügbaren Studienplätze werden in den folgenden Quoten vergeben:

1.90% für alle Bewerberinnen und Bewerber und

2.10% nur für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufsabschluss nach Abs.(6)6.

Die Zulassung erfolgt zunächst in der ersten, sodann in der zweiten Quote. In der zweiten Quote verfügbar gebliebene Studienplätze werden der ersten zugeschlagen.

(4) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem „Test für

Medizinische Studiengänge“ (TMS; s. [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)) beigefügt werden, der nach der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 4. April 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.04.05, S. 933 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11.03.15 2015, S.129 ff.), in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.

(5)Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich in beiden Quoten nach einem wie folgt berechneten Wert:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung · 0,51 + Note des TMS · 0,49

Ist das Ergebnis einer Teilnahme am TMS nicht nachgewiesen oder nicht besser als die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, so richtet sich der Wert allein nach dieser. Gleiches gilt, wenn der letzte vor Bewerbungsschluss vorgesehene Termin für den TMS nicht durchgeführt werden konnte oder sein Ergebnis insgesamt nicht verwertbar ist.

(6)In die Quote nach Abs. 3 Nr. 2 wird aufgenommen, wer mit dem Zulassungsantrag durch geeignete Unterlagen den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Berufsausbildungen mit mindestens zweijähriger Regelausbildungszeit nachweist:

- Altenpfleger/in
- Anästhesie-Technische/r Assistent/in (ATA)
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
- Augenoptiker/in
- Biologielaborant/in
- Biologisch-Technische/r Assistent/in (BTA)
- Chemielaborant/in
- Chemisch-Technische/r Assistent/in (CTA)
- Chirurgiemechaniker/in
- Chirurgisch-Technische/r Assistent/in (CTA)
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Fachkraft für Pflegeassistenz
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Haus- und Familienpfleger/in
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Heilerziehungspfleger/in
- Hörgeräteakustiker/in
- Logopädin, Logopäde
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik (MTAF)
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-Technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA)
- Medizinisch-Technische/r Radiologieassistent/in (MTRA)
- Medizinische/r Dokumentar/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Notfallsanitäter/in
- Operationstechnische/r Assistent/in (OTA)
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Orthopädietechnik-Mechaniker/in
- Orthoptist/in
- Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in (PTA)
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-Technische/r Assistent/in (RTA)

- Rettungsassistent/in
- Sozialpädagogische/r Assistent/in bzw. Kinderpfleger/in
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
- Veterinärmedizinisch-Technische/r Assistent/in (VMTA)
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahntechniker/in

Entsprechende Abschlüsse unter älteren Bezeichnungen werden ebenfalls anerkannt. Ausländische Abschlüsse werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit durch eine Bescheinigung der in Deutschland zuständigen Stelle nachgewiesen wird.

## **II. Die Anlage 10 (Bildung und Förderung in der Kindheit / Außerschulische Bildung/ Berufliche und Betriebliche Bildung / Arbeitslehre) erhält folgende Fassung:**

Der Studiengang „Berufliche und Betriebliche Bildung“ erhält den Abschluss „Bachelor of Education“ anstelle von „Bachelor of Arts“.